



RECHTSANWÄLTE WIGGE


BERATUNG IM MEDIZINRECHT



Persönliche Leistungserbringung durch niedergelassene und angestellte Ärzte im Vertragsarztrecht

**von
Rechtsanwalt René T. Steinhäuser,
Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius,
Hamburg**

**Management-Workshop
96. Deutscher Röntgenkongress
Hamburg, 15.05.2015**

Deutsche Röntgengesellschaft 



RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT

Persönliche Leistungserbringung

§ 15 Abs. 1 BMV-Ä

Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben.



Persönliche Leistungserbringung

§ 15 Abs. 1 BMV-Ä

Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Persönliche Leistungen sind auch ärztliche Leistungen durch genehmigte Assistenten und angestellte Ärzte gemäß § 32b Ärzte-ZV, soweit sie dem Praxisinhaber als Eigenleistung zugerechnet werden können.



Persönliche Leistungserbringung

§ 15 Abs. 1 BMV-Ä

Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Persönliche Leistungen sind auch ärztliche Leistungen durch genehmigte Assistenten und angestellte Ärzte gemäß § 32b Ärzte-ZV, soweit sie dem Praxisinhaber als Eigenleistung zugerechnet werden können. Dem Praxisinhaber werden die ärztlichen selbständigen Leistungen des angestellten Arztes zugerechnet, auch wenn sie in der Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte der Praxis in Abwesenheit des Vertragsarztes erbracht werden.



Persönliche Leistungserbringung

§ 15 Abs. 1 BMV-Ä

Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Persönliche Leistungen sind auch ärztliche Leistungen durch genehmigte Assistenten und angestellte Ärzte gemäß § 32b Ärzte-ZV, soweit sie dem Praxisinhaber als Eigenleistung zugerechnet werden können. Dem Praxisinhaber werden die ärztlichen selbständigen Leistungen des angestellten Arztes zugerechnet, auch wenn sie in der Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte der Praxis in Abwesenheit des Vertragsarztes erbracht werden. Dasselbe gilt für fachärztliche Leistungen eines angestellten Arztes eines anderen Fachgebiets (§ 14a Abs. 2), auch wenn der Praxisinhaber sie nicht selbst miterbracht oder beaufsichtigt hat.



Persönliche Leistungserbringung

§ 15 Abs. 1 BMV-Ä

Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Persönliche Leistungen sind auch ärztliche Leistungen durch genehmigte Assistenten und angestellte Ärzte gemäß § 32b Ärzte-ZV, soweit sie dem Praxisinhaber als Eigenleistung zugerechnet werden können. Dem Praxisinhaber werden die ärztlichen selbständigen Leistungen des angestellten Arztes zugerechnet, auch wenn sie in der Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte der Praxis in Abwesenheit des Vertragsarztes erbracht werden. Dasselbe gilt für fachärztliche Leistungen eines angestellten Arztes eines anderen Fachgebiets (§ 14a Abs. 2), auch wenn der Praxisinhaber sie nicht selbst miterbracht oder beaufsichtigt hat. Persönliche Leistungen sind ferner Hilfeleistungen nichtärztlicher Mitarbeiter, die der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt, der genehmigte Assistent oder ein angestellter Arzt anordnet und fachlich überwacht, wenn der nichtärztliche Mitarbeiter zur Erbringung der jeweiligen Hilfeleistung qualifiziert ist. [...]



§ 15 Abs. 3 BMV-Ä

Vertragsärzte können sich bei gerätebezogenen Untersuchungsleistungen zur gemeinschaftlichen Leistungserbringung mit der Maßgabe zusammenschließen, dass die ärztlichen Untersuchungsleistungen nach fachlicher Weisung durch einen der beteiligten Ärzte persönlich in seiner Praxis oder in einer gemeinsamen Einrichtung durch einen gemeinschaftlich beschäftigten angestellten Arzt nach § 32b Ärzte-ZV erbracht werden.



§ 15 Abs. 3 BMV-Ä

Vertragsärzte können sich bei gerätebezogenen Untersuchungsleistungen zur gemeinschaftlichen Leistungserbringung mit der Maßgabe zusammenschließen, dass die ärztlichen Untersuchungsleistungen nach fachlicher Weisung durch einen der beteiligten Ärzte persönlich in seiner Praxis oder in einer gemeinsamen Einrichtung durch einen gemeinschaftlich beschäftigten angestellten Arzt nach § 32b Ärzte-ZV erbracht werden. Die Leistungen sind persönliche Leistungen des jeweils anweisenden Arztes, der an der Leistungsgemeinschaft beteiligt ist.



Persönliche Leistungserbringung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ

Der Arzt kann Gebühren nur für selbständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen).

Mindestanforderungen:

- Der Arzt muss an der Leistungserbringung im Einzelfall, je nach Art der Leistung, mehr oder weniger intensiv mitwirken. Die Ausübung seines organisatorischen Weisungsrechtes alleine genügt nicht.
- Der liquidationsberechtigte Arzt muss seiner Verantwortlichkeit für die Durchführung der delegierten Leistungen im Einzelfall auch tatsächlich und fachlich gerecht werden muss.



Abrechnungskorrekturen?

Die Kassenärztlichen Vereinigungen prüfen die Abrechnungen über die

- Lebenslange Arztnummer (LANR)
- Betriebsstättennummer (BSNR; ggf. Honorarnummer)
- Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)

Nach dem Grundsatz der peinlich genauen Abrechnung muss daher die Zuordnung einer GOP zu einer LANR, (N)BSNR sowie einem Datum erfolgen.

Die heutige Auswertungssoftware weist unmittelbar auf scheinbare Unplausibilitäten hin.



Berufspolitik

Die Verlagerung von bisher originär ärztlichen Leistungen auf nichtärztliches Personal führt zu

- einer Abwertung ärztlicher Leistungen gegenüber Patienten und Kostenträgern,
- einer niedrigeren Bewertung von Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab und der Gebührenordnung-Ärzte und
- einer Verlagerung von Leistungen in Bereiche anderer Weiterbildungen.

Delegation als Türöffner der Substitution?



Schicksal des Honoraranspruchs

Lagen die Voraussetzungen der persönlichen Leistungserbringung nicht vor dann folgt ein

Honorarregress

durch die Kassenärztliche Vereinigung.

Dabei bestehen zwei wesentliche Probleme:

- normativer oder streng formaler Schadensbegriff im Sozialrecht
- keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln



Schicksal des Honoraranspruchs

Bundessozialgericht, Urteil vom 20.03.2013, Az.: B 6 KA 17/12 R:

„Im Vertragsarztrecht ist kein Raum, einen Verstoß gegen Gebote und Verbote, die nicht bloße Ordnungsvorschriften betreffen, durch Berücksichtigung eines hypothetischen alternativen Geschehensablaufs als unbeachtlich anzusehen; denn damit würde das vertragsarztrechtliche Ordnungssystem relativiert.“



Schicksal des Honoraranspruchs

Bundessozialgericht Urteil vom 20.03.2013, Az.: B 6 KA 17/12 R:

„Es gilt das vertragsarztrechtliche Prinzip, dass kein Raum für die Berücksichtigung hypothetischer alternativer Geschehensabläufe ist, gleichermaßen für Verfahren gemäß § 106 SGB V wie für solche gemäß § 48 BMV-Ä und für alle Arten von Verstößen gegen Gebote und Verbote, ohne Unterscheidung danach, ob ein sog. Status betroffen ist oder nicht; ausgenommen sind nur Verstöße, die lediglich sog. Ordnungsvorschriften betreffen.“



Disziplinarverfahren oder Zulassungsentzug

Verstöße gegen vertragsärztliche Bestimmungen können zu

Disziplinarmaßnahmen

der Kassenärztlichen Vereinigung führen. In Betracht kommen nach der Disziplinarordnung:

- **Verwarnung,**
- **Verweis,**
- **Geldbuße bis zu 10.000 Euro oder**
- **Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren.**

Nach § 95 Abs. 6 SGB V kann der Zulassungsausschuss den **Entzug der vertragsärztlichen Zulassung** beschließen, wenn der Vertragsarzt seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt.



Strafrecht

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung kann, wenn diese Leistung als eigene abgerechnet wurde, zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes eines

Betruges nach § 263 StGB

und ggf. zu einer Verurteilung führen.



Strafrecht

Neben der Strafe, die eine

Geldstrafe oder Freiheitsstrafe

sein kann, besteht die Gefahr eines

Berufsverbotes von bis zu fünf Jahren

nach § 70 StGB und eines

Approbationsentziehungsverfahrens.

Für Beamte besteht zusätzlich die Gefahr des

Verlustes von Pensionsansprüchen.



RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

René T. Steinhäuser
Rechtsanwälte Wigge
Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius
Hamburg

48151 Münster
Scharnhorststr. 40
Tel. (0251) 53595-0
Fax (0251) 53595-99

20354 Hamburg
Neuer Wall 44
Tel. (040) 3398705-90
Fax (040) 3398705-99

59348 Lüdinghausen
Mühlenstr. 55
Tel. (02591) 94765-7
Fax (02591) 94765-8

Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de